VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 11. Dezember 1944 | Nr. 48

Inhalt

Anordnung

über den Schutz der öffentlichen Luftschutzbauten und der ausgehobenen Splitterschutzgräben im Generalgouvernement.

Vom 15. November 1944.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über den Luftschutz im Generalgouvernement vom 22. April 1941 (VBlGG. S. 337) in Verbindung mit § 1 des Erlasses über die Überweisung von Dienstgeschäften auf den Staatssekretär für das Sicherheitswesen vom 3. Juni 1942 (VBlGG. S. 321) ordne ich zum Schutze der öffentlichen Luftschutzbauten und der ausgehobenen Splitterschutzgräben für das Generalgouvernement an:

§ 1

(1) Öffentliche Luftschutzbauten, öffentliche Luftschutzräume, ausgehobene Splitterschutzgräben, Feuerlöschteiche und ähnliche Bauten oder Einrichtungen, die Zwecken des Luftschutzes dienen, dürfen nur betreten oder benutzt werden, wenn nach ausgelöstem Fliegeralarm das luftschutzmäßige Verhalten es erfordert oder wenn im Falle eines Luftangriffes zur Beseitigung oder Bekämpfung von Schäden der Gebrauch oder die Benutzung erforderlich geworden ist oder wenn der örtliche Luftschutzleiter die Erlaubnis zum Betreten oder zur Benutzung gegeben hat.

(2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung dieser Luftschutzeinrichtungen ist verboten.

(3) Den Weisungen der Aufsichtsorgane oder Wärter über Bauten oder Einrichtungen zu Luftschutzzwecken ist Folge zu leisten.

§ 2

(1) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sind verantwortlich dafür, daß ihre Kinder oder die ihrer Erziehungsgewalt unterstehenden Personen gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Anordnung nicht verstoßen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß die Luftschutzeinrichtungen von den Kindern nicht als Spielplätze benutzt werden.

(2) Die Bestellung einer Aufsichtsperson entbindet von dieser Verantwortlichkeit nicht.

§ 3

(1) Verstöße gegen diese Anordnung werden nach § 20 der Verordnung über den Luftschutz im Generalgouvernement vom 22. April 1941 (VBlGG. S. 337) bestraft.

(2) Neben der Strafe können etwaige Schäden auf Kosten der Verantwortlichen wieder beseitigt werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 21. November 1944 in Kraft.

Krakau, den 15. November 1944.

Der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
Höring

Berichtigung.

Die durch § 1 Punkt 4 der Zwölften Anordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) vom 2. Oktober 1944 (VBlGG. S. 271) mitgeteilte Änderung des ersten Satzes in § 24 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) wird wie folgt berichtigt:

„Von dem zu erstattenden Betrag werden die Herstellungskosten für Fahrausweise in Heftform und die für den Verkauf der Fahrausweise gezahlten Vermittlungsgebühren abgezogen."

Krakau, den 14. November 1944.

Der Leiter
des Amtes für Gesetzgebung
in der Regierung des Generalgouvernements
Dr. Schroth
m. d. W. b.

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —.20 Zloty (—,10 RM.) Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).